

Verordnungen

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 9. Wiener Gemeindebezirk (Alsergrund) geändert wird

ARTIKEL I

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 9. Wiener Gemeindebezirk (Alsergrund), kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/2018, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 36/2020, wie folgt geändert:

In Artikel I wird in der Aufzählung nach Punkt 33 folgender Punkt 34 eingefügt:

34. Mariannengasse 21–29 (120 m)

ARTIKEL II

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Magistratsabteilung 46 und Publikation im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht und tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

**Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46
Verkehrsorganisation und
technische Verkehrsangelegenheiten**

(GZ: 784395/2020/2)

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festsetzung eines Werttarifes gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 104/2019, wird folgender Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im September 2020 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalles oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs. 4 leg. cit. verendeten Schlachtschweine festgesetzt:

Schlachtschweine: 1,31 EUR je kg Lebendgewicht (ohne Umsatzsteuer).

**Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Ulli Sima
amtsführende Stadträtin**

Beschlüsse

(MA 2 – 611097-2020)

Beschluss des Stadtsenates vom 15. September 2020, Zl. 736951-2020-GIF

REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT DER STADT WIEN, ÄNDERUNG

Gemäß § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, und § 96 Abs. 4 des Wiener Bedienstetengesetzes – W-BedG, LGBl. Nr. 33/2017, beide zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Verordnung des Stadtsenates über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Ver-setzungen), ABl. Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates vom 18. September 2018, Zl. 660262-2018-GIF, ABl. Nr. 40, wird wie folgt geändert:

In § 20a werden in Abs. 1 nach der Wortfolge „Abs. 6 anzuwenden ist“ die Wortfolge „oder eine Pauschalvergütung gemäß Abs. 7 gewährt wird“ eingefügt und nach dem Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bediensteten, die überwiegend zu den in Abs. 2 genannten Außen-diensttätigkeiten herangezogen werden, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 4 anstelle der gemäß Abs. 3 bzw. Abs. 6 gebührenden (einzelverrechneten) Tagesgelder eine steuerpflichtige Pauschalvergütung in der Höhe von 150 Euro monatlich gewährt werden.“

Artikel II

Art. I tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig**

(MA 2 – 606282-2020)

Beschluss des Stadtsenates vom 15. September 2020, Zl. 683443-2020-GIF

Regelung über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des MTD-Gesetzes, des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes, des Hebammengesetzes, des Fachhochschul-Studiengesetzes und des Sanitätergesetzes; Änderung

Gemäß § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, sowie § 101 Abs. 2 des Wiener Bedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 33/2017, beide zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/2020, wird verordnet:

Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 13. September 1994, Pr.Z. 3087/94, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates vom 15. Mai 2018, Zl. 351427-2018-GIF, wird wie folgt geändert:

1. Z 2 lautet wie folgt:

„2. Sofern im Folgenden sowie in der Anlage nicht anderes bestimmt wird, gebühren diese Entschädigungen für jede Prüfungskandidatin bzw. jeden Prüfungskandidaten und jede Prüfung. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an der Prüfung beteiligt, wird der vorgesehene Betrag aliquotiert.

Im Sinn der Z 1 und 2 der Anlage sind

a. unter „mündliche/schriftliche Einzelprüfung“ insbesondere folgende Prüfungsarten zu subsumieren:

Abschließende Prüfungen (ausgenommen die unter lit. b bis d genannten), Teilprüfungen, Dispensprüfungen, Kompensationsmaßnahmen, Modulprüfungen, mündliche/schriftliche Verfahren der Leistungsfeststellung gemäß der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung oder der MAB-Ausbildungsverordnung, inklusive Ersatztermine und Wiederholungsprüfungen (einschließlich kommissioneller Wiederholungsprüfungen) sowie eine Teilleistungsfeststellung pro Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter;

b. unter „kommissionelle (Abschluss-)Prüfung“ abschließende Prüfungen, die vor einer Kommission abgenommen werden, zu verstehen, sofern es sich nicht um die Wiederholung einer Einzelprüfung (kommissionelle Wiederholungsprüfung) handelt;

	Dachdecker • Schwarzdecker • Bauspengler Kaminsanierung • Fassadenkletterer <small>zertifiziert nach EN ISO 9001</small>	2320 Schwechat, Schöffelgasse 23 Tel. 01/707 83 87, Fax 4 DW, E-Mail office@drechsler-dach.com www.drechsler-dach.com
---	--	---